

Der Landtag von Niederösterreich hat am 28. Juni 2007 beschlossen:

Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000

Das NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 2 Ziffer 6 wird das Zitat „NÖ Jagdgesetz“ durch das Zitat „NÖ Jagdgesetz 1974“ ersetzt.
2. Im § 4 Abs. 2 Ziffer 6 wird das Zitat „NÖ Fischereigesetz“ durch das Zitat „NÖ Fischereigesetz 2001“ ersetzt.
3. § 7 Abs. 2 erster Satz lautet:
„Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn
 1. das Landschaftsbild,
 2. der Erholungswert der Landschaft oder
 3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum nachhaltig beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann.“
4. Im § 7 Abs. 5 Z. 4 wird am Ende der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; § 7 Abs. 5 Z. 5 entfällt.
5. § 8 Abs. 4 erster Satz lautet:
„In Landschaftsschutzgebieten sind bewilligungspflichtige Vorhaben oder Maßnahmen (§§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 3) zu versagen, wenn
 1. das Landschaftsbild,
 2. der Erholungswert der Landschaft,
 3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum,
 4. die Schönheit oder Eigenart der Landschaft oder

5. der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachhaltig beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen (§ 7 Abs. 4) weitgehend ausgeschlossen werden kann.“
6. Im § 9 Abs. 5 wird die Wortfolge „gegebenenfalls geeignete“ durch die Wortfolge „die nötigen“ ersetzt.
7. § 17 Abs. 5 zweiter Satz lautet:
„Die Bewilligung darf nur dann erteilt werden, wenn
- weder die natürlichen Lebensräume in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet noch die heimischen Tier- und Pflanzenarten geschädigt werden und
 - die Schönheit und Eigenart eines Landschaftsraumes nicht nachhaltig beeinträchtigt wird.“
8. § 18 Abs. 2 erster Satz lautet:
„Wildwachsende Pflanzen oder freilebende Tiere, die nicht Wild im Sinne des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500, sind, deren Bestandsschutz oder Bestandspflege
1. wegen ihrer Seltenheit oder der Bedrohung ihres Bestandes,
 2. aus wissenschaftlichen oder landeskundlichen Gründen,
 3. wegen ihres Nutzens oder ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt oder
 4. zur Erhaltung von Vielfalt oder Eigenart von Natur und Landschaft
- erforderlich ist, sind durch Verordnung der Landesregierung gänzlich oder, wenn es für die Erhaltung der Art ausreicht, teil- oder zeitweise unter Schutz zu stellen.“
9. Im § 18 erhalten die Absätze 5, 6 und 7 die Bezeichnung Abs. 7, 8 und 9.
10. § 18 Abs. 5 und 6 (neu) lauten:
„(5) Die Verwendung nicht selektiver Fang- und Tötungsmittel für geschützte Tiere ist jedenfalls verboten. Darunter fallen insbesondere
- a) für Säugetiere:
 - als Lockmittel verwendete geblendete oder verstümmelte lebende Tiere;
 - Tonbandgeräte;
 - elektrische oder elektronische Vorrichtungen, die töten oder betäuben können;
 - künstliche Lichtquellen;
 - Spiegel oder sonstige Vorrichtungen zum Blenden;

- Vorrichtungen zur Beleuchtung von Zielen;
- Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler;
- Sprengstoffe;
- Netze, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind;
- Fallen, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind;
- Armbrüste;
- Gift und vergiftende oder betäubende Köder;
- Begasen oder Ausräuchern;
- halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann;

b) für Vögel

- Schlingen, Leimruten, Haken, als Lockvögel benutzte geblendete oder verstümmelte lebende Vögel;
- Tonbandgeräte;
- elektrische Schläge erteilende Geräte;
- künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele;
- Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit Bildumwandler oder elektronischem Bildverstärker;
- Sprengstoffe;
- Netze, Fangfallen, vergiftete oder betäubende Köder;
- halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann.

- (6) Von Flugzeugen, fahrenden Kraftfahrzeugen sowie von Booten mit einer Antriebsgeschwindigkeit mit mehr als 5 km pro Stunde aus dürfen geschützte Tiere nicht gefangen und getötet werden.“

11. § 20 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Durch Bescheid kann die Landesregierung Ausnahmen von den Vorschriften nach § 18 gestatten, sofern es keine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme genehmigung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.“

12. Im § 20 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Eine Bewilligung gemäß Abs. 4 darf nur erteilt werden

1. zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
2. zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;

3. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
4. zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
5. um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten zu erlauben.“

13. § 21 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Diese Ausnahmeklausel gilt nicht, wenn geschützte Pflanzen und Tiere oder geschützte Lebensräume absichtlich beeinträchtigt werden oder eine Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tierarten, die in der NÖ Artenschutzverordnung, LGBl. 5500/2-0 vom 12. August 2005, als geschützt gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) ausgewiesen sind, erfolgt. Diese Ausnahmeklausel gilt weiters nicht, wenn vom Aussterben bedrohte Pflanzen und Tiere (§ 18 Abs. 2 und 6) von Maßnahmen betroffen sind.“

14. § 21 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Diese Ausnahmeklausel gilt nicht, wenn geschützte Pflanzen und Tiere oder geschützte Lebensräume absichtlich beeinträchtigt werden oder eine Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tierarten, die in der NÖ Artenschutzverordnung, LGBl. 5500/2-0 vom 12. August 2005, als geschützt gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) ausgewiesen sind, erfolgt. Diese Ausnahmeklausel gilt weiters nicht, wenn vom Aussterben bedrohte Pflanzen und Tiere (§ 18 Abs. 2 und 6) von Maßnahmen betroffen sind.“